

18.09.20

Verordnungsentwurf des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung (PAngV)

A. Problem und Ziel

Verbraucherinnen und Verbraucher befinden sich in Fällen, in denen sie sich aus ihrem Haus oder ihrer Wohnung ausgesperrt haben, regelmäßig in einer Notlage. Diese kann von unseriösen Schlüsseldiensten ausgenutzt werden, was auch häufig geschieht. Die Unterstützung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch eine größere Preistransparenz und einfacher zu erreichende Verbraucherinformationen soll diese besser vor unseriösen Schlüsseldiensten schützen.

B. Lösung

Die vorhandenen Regelungen zur Preistransparenz beschränken sich derzeit im Wesentlichen darauf, beim gewerbs- oder geschäftsmäßigen oder in sonstiger Weise regelmäßigen Anbieten von Waren oder Leistungen Anbieterinnen und Anbieter zur Angabe von Preisen, einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Gesamtpreise), zu verpflichten. Entsprechende Preisverzeichnisse sind dabei derzeit nur im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots anzubringen. Die Verordnungsänderung zielt darauf ab, Schlüsseldienste zusätzlich zu verpflichten, ihre aktuellen Preisverzeichnisse sowie aktuelle Angaben zur Berechnung und Höhe von Fahrtkosten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 PAngV generell im Internet zu veröffentlichen und bei der zuständigen Behörde zu den in § 1 PreisAngG genannten Zwecken zu hinterlegen. Sofern das Unternehmen keine Internetseite betreibt beziehungsweise betreiben lässt, genügt die Hinterlegung bei der für die Preisangabenverordnung zuständigen Behörde.

C. Alternativen

Zum wirksamen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sind keine mildereren Maßnahmen ersichtlich, die gleich geeignet wären.

D. Finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Mehrkosten für den Bund sind nicht zu erwarten. Durch die Veröffentlichung im Internet durch zuständige Behörden sind nur geringe Verwaltungsmehrkosten zu erwarten. Nach § 1 Onlinezugangsgesetz (OZG) besteht ohnehin die Verpflichtung, Verwaltungsleistungen online anzubieten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Der Verordnungsentwurf ist mit einem nur geringen Aufwand für die Unternehmen verbunden, da sie ohnehin zur Preisangabe verpflichtet sind.

18.09.20

Verordnungsentwurf des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung (PAngV)

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 beschlossen, die aus Anlage 1 ersichtliche Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Der Bundesrat hat ferner die in Anlage 2 wiedergegebene EntschlieÙung gefasst.

Anlage 1

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung (PAngV)

Vom ...

Aufgrund des § 1 Preisangabengesetz vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), das zuletzt durch ... geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Wer Schlüsseldienstleistungen anbietet, hat darüber hinaus ein Preisverzeichnis nach dem in der Anlage befindlichen Muster zu erstellen und mit der Geschäftsadresse bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Die zuständige Behörde veröffentlicht das Preisverzeichnis nebst Geschäftsadresse im Internet. Unterhält das Unternehmen eine Internetpräsenz, so hat auch der Unternehmer das Preisverzeichnis nebst Geschäftsadresse im Internet zu veröffentlichen.“

2. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. des § 5 Absatz 4 Satz 1 und 3 über das Erstellen, das Hinterlegen und das Veröffentlichen von Preisverzeichnissen,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage: Muster für Preisverzeichnisse bei Schlüsseldiensten

Geschäftsadresse:

Name	Straße	Postleitzahl	Ort	ggf. E-Mail
------	--------	--------------	-----	-------------

Türöffnungspauschale:				evtl. Zusatzbetrag (je angef. 15 Min.)
Zuschläge in Abhängigkeit des Einsatzzeitpunktes:	Uhrzeit	Zuschlag (in Prozent)	Pauschale	
Werktag	8 - 18 Uhr 18 - 22 Uhr 22 - 8 Uhr			
Samstag	8 - 14 Uhr 14 - 8 Uhr			
Sonntag	0 - 24 Uhr			
Feiertag	0 - 24 Uhr			

Fahrtkosten:

Abrechnung nach gefahrener Strecke (Euro/km)	
Abrechnung nach Zeit (Euro/je angefangene 15 Minuten)	
Abrechnung nach Zonen (individuell festzulegen)	

Hinweise:

Preise sind inklusive Umsatzsteuer anzugeben.

Es wird empfohlen, dass die Behörden für das Formular eine technische Schnittstelle anbieten, mit dem die Daten ohne den Aufwand der Konvertierung eingegeben, übermittelt und ausgewertet werden können.

Ich erkläre hiermit, dass das Unternehmen nicht über eine Internetseite verfügt.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnungsänderung zielt darauf ab, dass Schlüsseldienste zusätzlich generell ihre aktuellen Preisverzeichnisse und Angaben zur Berechnung und Höhe von Fahrtkosten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 PAngV im Internet veröffentlichen und bei der zuständigen Behörde zu den in § 1 PreisAngG genannten Zwecken hinterlegen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 5 PAngV wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt, der Schlüsseldienste dazu verpflichtet, ihre Preisverzeichnisse nebst Geschäftsadresse zusätzlich zu den bisherigen Angaben im Internet zu veröffentlichen und bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Falls das Unternehmen keine eigene Internetseite betreibt oder betreiben lässt, genügt die Hinterlegung der Informationen bei der zuständigen Behörde.

Die zuständige Behörde wird verpflichtet, bei ihr hinterlegte Leistungsverzeichnisse von Schlüsseldiensteanbietern im Internet zu veröffentlichen.

III. Alternativen

Zum wirksamen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sind keine milderen Maßnahmen ersichtlich, die gleich geeignet wären.

Die bisher vorhandenen Regelungen zur Preistransparenz beschränken sich weitgehend auf die Angabe von Preisen vor Ort, das heißt in einer Situation, in der sich ausgesperrte Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig in einer Notlage befinden, die von unseriösen Schlüsseldiensten ausgenutzt werden kann. Die Veröffentlichung im Internet schafft nicht nur präventiv mehr Preistransparenz, sondern verbessert auch die Beweissituation und erleichtert so den Betroffenen auch im Nachhinein, sich rechtlich gegen überhöhte Forderungen zur Wehr zu setzen.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 PreisAngG können die zuständigen Behörden schon jetzt im Einzelfall von dem zur Preisangabe Verpflichteten Auskünfte verlangen. Die Pflicht zur Hinterlegung macht Einzelanfragen der Behörden bei den Unternehmen weitgehend entbehrlich und die Veröffentlichung im Internet reduziert den Verwaltungsaufwand, indem individuelle Anfragen vermieden werden.

Eine Hinterlegung bei der zuständigen Behörde ist zum einen für die Fälle erforderlich, in denen ein Unternehmen keinen Internetauftritt hat. Zum anderen ist dies auch aus Beweisgründen im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher notwendig, um zu vermeiden, dass die Angaben durch unseriöse Anbieterinnen und Anbieter nachträglich geändert werden können. Die Veröffentlichung im Internet zum Zweck der Preistransparenz ist als Verwaltungsleistung im Sinne von § 1 Onlinezugangsgesetz (OZG) erforderlich. Die zusätzliche Verpflichtung der Unternehmen zur Veröffentlichung auf ihrer Internetseite ist für die Preistransparenz erforderlich, denn die Verbraucherinnen und Verbraucher suchen diese Informationen üblicherweise zunächst bei ihren potentiellen Vertragspartnerinnen und -partnern und nicht bei den Behörden. Dies entspricht auch der Grundsystematik der PAngV und des Preisordnungsrechts.

IV. Regelungskompetenz

Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen (Artikel 80 Absatz 3 GG). Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen insbesondere Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden (Artikel 80 Absatz 2 GG). Die PAngV wurde aufgrund des PreisAngG erlassen, welches ein nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz darstellt, das von den Ländern in eigener Angelegenheit ausgeführt wird.

Die vorgeschlagene Änderungsverordnung beruht auf der um einen Satz 3 zu erweiternde Ermächtigungsnorm des § 1 PreisAngG (vgl. BR-Drucksache 375/20 – Beschluss). Danach wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes von Verbrauchern und zur Förderung des Wettbewerbs durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass und auf welche Art und Weise beim Anbieten von Waren und Leistungen unter anderem Preise anzugeben sind und dabei auch Bestimmungen zu treffen, wonach Anbieter von Schlüsseldiensten Preisverzeichnisse und Geschäftsadressen der zuständigen Behörde mitzuteilen haben und diese Informationen durch die zuständige Behörde zu veröffentlichen sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-RL) und RL 2006/123/EG (Dienstleistungs-RL), und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Der Verordnungsentwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Mehrkosten für den Bund sind nicht zu erwarten. Durch die Veröffentlichung im Internet sind nur geringe Verwaltungsmehrkosten für die Länder zu erwarten. Nach § 1 Onlinezugangsgesetz (OZG) besteht ohnehin die Verpflichtung, Verwaltungsleistungen online anzubieten.

3. Sonstige Kosten; Bürokratiekosten; Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf ist mit einem nur geringen Aufwand für die Unternehmen verbunden, da sie ohnehin zur Preisangabe verpflichtet sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Preisangabenverordnung)

Zu Nummer 1:

Diese Änderung verpflichtet die zur Preisangabe Verpflichteten zur generellen Veröffentlichung der Preisverzeichnisse im Internet.

Die Preisverzeichnisse sind bisher in der Regel am Ort des Leistungsangebots bekannt zu machen (§ 5 PAngV). Sie werden entweder dort angebracht (Absatz 1 Satz 1) beziehungsweise am Bildschirm angezeigt (Seite 3) oder zur Einsichtnahme bereitgehalten (Absatz 2).

Die zusätzliche Verpflichtung beschränkt sich auf die Anbieterinnen und Anbieter der Leistungen von Schlüsseldiensten, da aufgrund von regelmäßigen Marktuntersuchungen davon auszugehen ist, dass hier regelmäßig eine besondere Notsituation („Schlüsselnotdienste“) und ein entsprechend hoher Schutzbedarf der Verbraucherinnen und Verbraucher gegeben ist.

Die bestehende Pflicht zur Preisangabe am Ort des Leistungsangebotes ist weiterhin erforderlich. Dies ist insbesondere in den Fällen wichtig, in denen die Verbraucherinnen und Verbraucher sich nicht vorab über die aktuellen Preise informiert haben. Dort, wo das Leistungsangebot bereits unter Angabe von Preisen im Internet erfolgt, ist das Preisverzeichnis schon jetzt auch im Internet anzuzeigen (§ 5 Absatz 1 Satz 3 PAngV). Dies dürfte jedoch bisher die Ausnahme sein und soll durch die Änderung für die Schlüsseldienste zur Regel werden.

Trotz fortschreitender Digitalisierung besteht auch weiterhin keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung einer Internetseite. Hat ein Unternehmen keine Internetseite, wird die Pflicht durch Hinterlegung bei der zuständigen Behörde erfüllt.

Die so veröffentlichten Preisverzeichnisse können im Streitfall zur Beurteilung der Angemessenheit und der Üblichkeit von Preisen herangezogen werden. Sie bieten auch die Möglichkeit, Preisvergleiche selbst anzustellen oder als unternehmerisches Angebot vorzuhalten.

Die Angabe der Geschäftsadresse ermöglicht den Behörden die Feststellung, dass dieses Unternehmen ordnungsgemäß veröffentlicht hat und erleichtert es den Verbraucherinnen und Verbrauchern, einen seriösen Schlüsseldienst zu finden und sich über Anfahrtskosten zu informieren. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten dient der Preistransparenz im Sinne von § 1 PreisAngG bzw. dem Verbraucherschutz und ist damit für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO beziehungsweise § 3 BDSG).

Für die Preisanzeige gilt dabei das einheitliche Muster in der Anlage.

Dabei sind alle Preise inklusive Umsatzsteuer anzugeben (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 PAngV). Des Weiteren sind die Preise jeweils differenziert nach Werktagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie Tages- und Nachtzeiten anzugeben. Bei der Überschreitung der üblichen Arbeitszeit wegen schwieriger Türöffnungen und besonders gesicherter Türen sind Zusatzbeträge je angefangene 15 Minuten anzugeben. Anfahrtskosten sind in Euro beziehungsweise Cent pro gefahrener Strecke oder Zeit oder Zone anzugeben.

Im Übrigen gilt § 1 PAngV, insbesondere müssen die Angaben auch hier der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen (§ 1 Absatz 7 Satz 1 PAngV).

Die Notwendigkeit, bei Internetveröffentlichungen eine Geschäftsadresse anzugeben folgt aus § 5 Telemediengesetz (TMG). § 5 Absatz 1 Satz 2 PAngV stellt bereits sicher, dass insbesondere auch bei vergütungspflichtigen Leistungsangeboten durch Telemedien eine Preisangabe erfolgen muss. Umgekehrt muss diese Verpflichtung zur Angabe der Geschäftsadresse auch für die Hinterlegung bei den Behörden gelten. Anderenfalls wäre hier nur die veröffentlichende Behörde zur Angabe im Sinne von § 5 TMG verpflichtet.

Zur Nummer 2:

Die Beachtung der Informationspflichten aus § 5 PAngV ist schon bisher als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. In § 10 Absatz 2 Nummer 2a werden auch die zusätzlichen Tathandlungen nach § 5 Absatz 4 als Folgeänderung aufgenommen. Ordnungswidrig handelt danach auch, wer als betroffener Schlüsseldienst vorsätzlich oder fahrlässig § 5 Absatz 4 zuwiderhandelt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage 2

E n t s c h l i e ß u n g

zum

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung (PAngV)

Ein Muster für Preisverzeichnisse wird für sinnvoll gehalten. Hierbei sollten jedoch – zusätzlich zu den in der Anlage zum Verordnungsantrag enthaltenen Preisbestandteilen – weitere Preisbestandteile, die bei Türöffnungen zulässiger Weise in Rechnung gestellt werden können, aufgenommen werden. Auf die unternehmerische Freiheit bei der Entgeltdifferenzierung ist Rücksicht zu nehmen, solange dadurch Verbraucherinteressen und die notwendige Preisklarheit nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere kann es angemessen sein, den zusätzlichen Materialaufwand, beispielsweise beim Austausch des Türzylinders, in Rechnung zu stellen. Hinzu kommt, dass für die Fahrtkosten nicht allein die Geschäftsadresse, sondern auch die Betriebsstätte oder das übliche Tätigkeitsgebiet des Schlüsseldiensteanbieters maßgeblich sein können. Darüber hinaus sollte erwogen werden, im Preisverzeichnis auch die zuständige Aufsichtsbehörde anzugeben.